



Ausschuss für Stadtentwicklung	23.08.2023
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	390/2023-7
Stand	27.06.2023

Betreff **Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW bzgl. des Ausbau der Erneuerbaren Energien**

Sachverhalt

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen.

Ziel des Entwurfs der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die Ziele dieses Entwurfs sind damit im Sinne § 36 Abs.1 S.2 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) und gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Ziele des Landesentwicklungsplanentwurfs ist auch Voraussetzung für die Anpassung der Bauleitplanung im Verfahren nach § 34 LPIG NRW. Hinweise zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum erfolgen zeitnah in einem weiteren Erlass.

Der Entwurf der Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW einschließlich Informationen zum Aufstellungsverfahren können auf der folgenden Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abgerufen werden:

[Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans | Landesplanung NRW](#)

Darüber hinaus sind die Unterlagen verfügbar unter:

[Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien | Beteiligung NRW](#)
[Zentrales Landesportal der Raumordnung](#)

Stellungnahmen konnten vom 14.06 bis zum **28.07.2023** abgegeben werden.

Die Stadt Bornheim hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

-> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Die Herleitung der Flächenbeitragswerte in den Regionen basiert auf den Kriterien der

Potenzialanalyse des LANUV. Danach wurden pauschal Laub- und Laubmischwälder für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine pauschale Ausgrenzung von Laub- und Laubmischwaldflächen aus arrondierten Windenergiegebieten allein aufgrund der sicherlich zutreffenden Einschätzung, dass Laub- und Laubmischwälder zumindest mit fortgeschrittenem Alter eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen als Nadel- und Nadelmischwälder, wird für nicht zielführend erachtet und führt z.B. im Rhein-Sieg-Kreis zur ungleichen Verteilung der Potenzialflächen auf die linksrheinischen Kommunen.

Dieses Ziel sollte deshalb weiter differenziert werden. Die ergänzende Nutzung solcher — für die Bevölkerung ggfls. unproblematischer — Standorte könnte zur Konfliktminderung im linksrheinischen Raum beitragen.

Ergänzung Ziel 10.2-6:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. In Gebieten mit einem hohen Waldanteil können im Regionalplan auch ergänzend Laub- und Mischwälder als Windenergiebereiche festgelegt werden. ...

LANUV-Fachbericht „Flächenanalyse Windenergie NRW“:

Hinweis: Bei der Interpretation der Ergebnisse der Flächenanalyse ist zu berücksichtigen, dass sich aus der landesweiten Perspektive der Untersuchung und den verwendeten Datengrundlagen maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad ergibt. Die Flächenanalyse Windenergie NRW hat nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und kann Analysen auf lokaler Ebene oder projektbezogene Untersuchungen entsprechend nicht ersetzen.

Die Festlegung der Ausschlusskriterien der Flächenanalyse sowie einzelner Parameter (z. B. erforderliche Abstände) hat einen zentralen Einfluss auf das Ergebnis der Untersuchung. In vielen Fällen existieren für die Kriterien aber keine eindeutigen (z. B. rechtlich normierten) und in jedem Einzelfall anzuwendenden Vorgaben, z. B. in Bezug auf die Eignung von bestimmten Gebietskategorien oder die Größe erforderlicher Abstände. In diesen Fällen basieren die in

der landesweiten Flächenanalyse angesetzten Werte auf einem intensiven Austausch mit den Akteuren der Energiewende in NRW sowie einer möglichst sachgerechten gutachterlichen Einschätzung für eine landesweite Potenzialabschätzung.

Die Flächenanalyse NRW basiert auf landesweit verfügbaren, einheitlichen Geodatenätzen. Lokale Planungen, die spezifischen Gegebenheiten vor Ort oder technische Details konkreter Projektierungen können im Rahmen der landesweiten Untersuchung daher nicht abschließend berücksichtigt werden. Je kleinräumiger die Potenzialflächen betrachtet werden, desto geringer kann auf Grund der landesweiten Perspektive auch die Aussagekraft bzw. Belastbarkeit der Ergebnisse ausfallen.

Die Flächenanalyse des LANUV kommt im Ergebnis für ganz Nordrhein-Westfalen zu einem Flächenpotenzial von 106.802 ha, was etwa 3,1 % der Landesfläche entspricht. Darüber hinaus können sich zusätzliche Flächenpotenziale in den naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ergeben. Wenn die in den Regionalplänen festgelegten BSN in der Analyse nicht ausgeschlossen werden, erhöht sich das landesweite Flächenpotenzial um 19.447 ha auf insgesamt 126.249 ha (3,7 % der

Landesfläche von Nordrhein-Westfalen) (s.Tabelle).

Flächenpotenzial inkl. der nicht streng geschützten Teilflächen der BSN:

Raum	Flächenpotenzial LANUV	Anteil Flächenpotenzial	Größe geplante Konzentrationszonen / Vorranggebiete
NRW	126.249 ha	3,7% der Landesfläche NRW	
Planungsregion Köln	32.661 ha	4,44 % der Planungsregion Köln	15.682 ha
Rhein-Sieg-Kreis (RSK)	3.710 ha		Nicht bekannt
Bornheim	1.187 ha	32 % des Flächenpotenzials RSK	427 ha

Grundzüge LEP-Änderungs-Entwurf (Windenergie):

- bestimmt Regierungsbezirke als Planungsträger für die Windenergie
- Legt Flächenbeitragswerte für Planungsebenen fest: „Planungsregion Köln“: 15.682 ha sind als Vorranggebiete „Windenergie“ im Regionalplan festsetzen.
- Obergrenzen: max. 15% einer Gemeindefläche/ max. 75% der Windpotentialfläche der Planungsregion (Regierungsbezirk)
- Legt Zeitraaster für Umsetzung fest:
 - Durchführung Offenlage „Regionalplanentwurf erneuerbare Energien“ 2024 abgeschlossen! (Grundsatz) – damit vorzeitige Genehmigung möglich (§245e (4) BauGB)
 - Verfahren abgeschlossen 2025 (Grundsatz + Ziel)
- Übergangszeit („bundesrechtliche Entscheidung“):
 - vor Offenlage Regionalplanentwurf: Kernpotentialflächen / No-Regret-Flächen – durch LEP-Entwurf Anhang vorgegeben (es gibt keine im RSK)!
 - mit vom Regionalrat beschlossenen Plankonzept „wird der Zubau auf die Flächen die der Regionalplanungsträger im Planentwurf vorsieht gelenkt“ – gilt „bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss“
- Regeln:
 - Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkung
 - Nadelwald und Kalamitätsflächen möglich – außer waldarme Gemeinden („auf Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen zwingend erforderlich“)
 - In Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) möglich soweit nicht Naturschutzgebiete, Natura 2000 – möglichst „nur dann, wenn nicht erheblich beeinträchtigt“.
 - Geeignete Windenergiestandorte und Planungen der Kommunen „sollen“ berücksichtigt werden („wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen/ technologische Entwicklungen hin zu höheren Anlagen sind zu berücksichtigen“)
 - Landesplanungsbehörde überprüft alle 5 Jahre die Flächeneignung
 - Industrie und Gewerbegebiete sind als Standorte zu überprüfen und „erheblich zu unterstützen“ (Ziel!)

Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (nicht privilegiert!) (*Privilegierte Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind dagegen Vorhaben, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes nach § 2b AEG und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden*)

- Bauleitplanung erforderlich, somit kommunal steuerbar.
- Raumbedeutsamkeit anhand Kriterien Ziel 10.2-14 prüfen!
- Hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl > 55) ausschließlich Agri-Photovoltaik
- „Landwirtschaftliche Kernräume“ (Abgrenzung Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer) möglichst Agri-Photovoltaik
- Vorzugsweise zu nutzende Standorte: geeignete Brachflächen, Halden, Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer, Windenergiebereiche soweit vereinbar, Puffer 500m zu Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen, 200m Puffer zu anderen öffentlichen Straßen sowie zum Siedlungsraum („Prioritär nicht singulär im Freiraum, sondern im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung“)
- Im Siedlungsraum: „soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein“

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Finanzielle Auswirkungen

keine